

16. Wahlperiode

mehrheitlich mit SPD und Linksfraktion gegen CDU, GRÜNE und FDP an Haupt
--

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Bauen und Wohnen vom 15. Juni 2011

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über den Sozialen Wohnungsbau in Berlin (Wohnraumgesetz Berlin – WoG Bln)

Drucksache 16/4065

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drs 16/4065 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1.) Im Ersten Abschnitt wird § 1 durch folgende Fassung ersetzt:

„§ 1

Kündigungs- und Überlegungsfrist bei Mieterhöhungen

Erhöht sich die Miete einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung, abgesehen von Erhöhungen nach den §§ 559 und 560 BGB, um mindestens 10 vom Hundert oder innerhalb von vier Jahren um mindestens 15 vom Hundert, so kann der Mieter bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat, in dem die Mieterhöhungserklärung zugegangen ist (Überlegungsfrist), außerordentlich mit Wirkung bis spätestens zum Ablauf des sechsten Monats nach Zugang der Erklärung kündigen. Kündigt der Mieter innerhalb dieser Frist das Mietverhältnis, tritt die Mieterhöhung nicht ein. Andernfalls tritt die Mieterhöhung nach Ablauf der Überlegungsfrist ein.“

2.) Im Ersten Abschnitt wird neu „§ 2 Härtefallregelung“ eingefügt:

„§ 2

Härtefallregelung

(1) Macht der Verfügungsberechtigte einer mit Aufwendungshilfen geförderten Wohnung, deren erste Förderphase (Grundförderung) nach dem 31.12.2002 endet, nach Ablauf der Grundförderung eine Mieterhöhung geltend, hat der Mieter bei Vorliegen einer besonderen Härte Anspruch auf Mietausgleich oder Umzugskostenhilfe. Der Höchstbetrag des degressiv gewährten Mietausgleichs

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

bemisst sich am Mittelwert der ortsüblichen Vergleichsmiete nicht preisgebundener Wohnungen nach dem jeweils aktuellen Berliner Mietspiegel. Kündigt der Mieter die Wohnung und weist er das Vorliegen einer besonderen Härte nach, wird eine einmalige Umzugskostenhilfe gewährt. Ein Antrag auf Mietausgleich ist bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende der Grundförderung zulässig.

- (2) Näheres zur Gewährung von Mietausgleich und Umzugskostenhilfe nach Absatz 1 regeln Verwaltungsvorschriften der für das Wohnen zuständigen Senatsverwaltung.“

Die bisherigen §§ 2 bis 15 des Gesetzentwurfs werden §§ 3 bis 16.

- 3.) Im Zweiten Abschnitt wird in § 4 nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Liegt die verlangte Miete zum Zeitpunkt des Endes der Eigenschaft öffentlich gefördert gemäß § 4 Abs. 1 über der ortsüblichen Vergleichsmiete, so reduziert sich diese mit dem Eintreten des Endes der Eigenschaft öffentlich gefördert auf die ortsübliche Vergleichsmiete. Die Investitionsbank Berlin hat die Mieter entsprechend zu unterrichten.“

- 4.) Im Zweiten Abschnitt wird „§ 11“ gestrichen (Überleitungsvorschrift für das Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei Zwangsversteigerung, freihändigem Verkauf und wirtschaftlichem Wechsel des Verfügungsberechtigten)
- 5.) Im Dritten Abschnitt wird in § 13 der letzte Halbsatz „,soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.“ gestrichen.
- 6.) Im zweiten Absatz der Gesetzesbegründung zu § 4 (Seite 18 der Vorlage) sind die Worte „im Rahmen eines Insolvenzverfahrens“ zu streichen.

Berlin, den 17. Juni 2011

Der Vorsitzende des
Ausschusses für
Bauen und Wohnen

Dr. Heide

mehrheitlich mit SPD und Die Linke gegen CDU, Grüne und FDP
an Plen

Hierzu:

Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses vom 22. Juni 2011

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über den Sozialen Wohnungsbau in Berlin (Wohnraumgesetz Berlin – WoG Bln)

Drucksache 16/4065

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drs 16/4065 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauen und Wohnen vom 15. Juni 2011 **angenommen**.

Berlin, den 22. Juni 2011

Der Vorsitzende des Hauptausschusses

Ralf Wieland